



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38730  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38730  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-111/077/6347/2021-80  
Mag. A. B.

Wien, 11.05.2022

Geschäftsabteilung: VGW-R

... Bezirk, C.-straße ONr. 22  
ident, D.-gasse ONr. 1  
Gst.Nr. .../169, .../170, .../223, .../224  
in EZ ... der Kat.Gem. E.

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Oppel über die Beschwerde der Frau Mag. A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, Baupolizei - Gebietsgruppe ..., Kleinvolumige Bauvorhaben, vom 23.03.2021, Aktenzahl ..., mit welchem I.) gemäß § 70 Bauordnung für Wien (BO) iA Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008) die Baubewilligung erteilt, II.) gemäß § 54 Abs. 9 BO die Gehsteigauf- und -überfahrt bekanntgegeben wurde, den

**BESCHLUSS**

gefasst

I. Gemäß § 6 Abs. 1 AVG wird die Eingabe der Bauwerberin vom 25.03.2022 samt den angeschlossenen Austauschplänen zuständigkeitshalber an die Magistratsabteilung 37 abgetreten.

II. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.

III. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Begründung

Die Bauwerberin hat im Zuge des Beschwerdeverfahrens ihr Bauvorhaben abgeändert, um dem Vorbringen der Beschwerdeführerin inhaltlich Rechnung zu tragen. Die Abänderungen des Bauvorhabens waren jeweils mit einem Austausch der Einreichpläne verbunden.

Zuletzt hat die Bauwerberin mit Eingabe vom 25.03.2022 Austauschpläne übermittelt.

Zu diesen Ausschlussplänen hat die Amtssachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Anfrage vom 31.3.2022, ob die vorgelegten Pläne Bestandteil der Baugenehmigung sein können, wird prinzipiell bejaht:*

*Die Fehler in Berechnungsmaß wurden korrigiert.*

*Da die vorliegenden Pläne allerdings offensichtlich nicht durch die Planverfasserin unterfertigt sind, und die klare nachvollziehbare Deklaration der 5 cm - Schauseitenverkleidung verbesserungsfähig wäre, wird zwecks eindeutiger Klarstellung vorgeschlagen, im Zuge der Unterschriftenleistung durch die Planverfasserin in der Aufbautenliste bei AW 01 bei den 14 cm EPS-F die Wortfolge „incl. 5 cm Schauseitenverkleidung“ handschriftlich ergänzen zu lassen.“*

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 29.04.2022 mitgeteilt, da mit den geänderten Einreichunterlagen vom 18.03.2022 dem Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführerin entsprochen wurde (Entfall der „Eckerker“, Balkonlängen), wird die Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, Baupolizei, vom 23.03.2021, AZ ..., zurückgezogen.

Rechtlich ist auszuführen, dass mit der nunmehr im Hinblick auf die letzte Projektänderung der Bauwerberin erfolgte Zurückziehung der Beschwerde keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes mehr gegeben ist, inhaltlich über die Beschwerde zu entscheiden. Somit ist auch keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts mehr gegeben, inhaltlich über das Bauvorhaben zu entscheiden.

Die im Zuge des Verfahrens erfolgten Projektänderungen und insbesondere der zuletzt mit Schreiben der Bauwerberin vom 25.03.2022 erfolgte Planwechsel fallen im Hinblick auf die daran anschließende Beschwerderückziehung in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 37.

Die Eingabe der Bauwerberin vom 25.3. 2022 samt Austauschplänen war daher spruchgemäß an die Magistratsabteilung 37 abzutreten.

Es war der spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### B e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung

des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Opperl